

PFARREILICHE VERMÖGENSVERWALTUNG

im Überblick



ERZBISTUM
HAMBURG

PFARREILICHE VERMÖGENSVERWALTUNG

im Überblick

PFARREILICHE VERMÖGENSVERWALTUNG

im Überblick

herausgegeben vom

Erzbistum Hamburg

durch

Karl Schmiemann

Justitiar des Erzbistums Hamburg



| ERZBISTUM |
| HAMBURG |



| ERZBISTUM |
| HAMBURG |

Impressum:

Produktion: Katholische Verlagsgesellschaft mbH Sankt Ansgar
Hamburg im Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Generalvikars	7	Unzuständigkeiten	21
Einleitung	9	Treugut	22
1. Rechtsgrundlagen		3. Vorstandszusammensetzung, Vorstandsmitgliedschaft	
Codex Iuris Canonici	11	Zusammensetzung des Kirchenvorstands	23
Weitergeltung des bestehenden		Zusammensetzung des Kirchengemeinderates	24
Vermögensverwaltungsrechts	12	Kirchenvorstandsmitglieder	25
Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg ...	13	Amtspflichten	26
Anzuwendende Rechtsvorschriften	14	Haftungsmaßstäbe	27
Verhältnis von KVVG und GAKi	15	Amtsverlust	28
Geltung des KVVG/der GAKi	16		
Kirchenvorstand/Kirchengemeinderat	17	4. Vorstandsaufgaben, Verfahren	
2. Verwaltungsumfang		Allgemeine Aufgaben des Kirchenvorstandes	29
Kirchenvermögen	18	Besondere Aufgaben des Kirchenvorstandes	30
Verwaltung auch von Anstalten/Stiftungen/Sonstigen		Einberufung des Kirchenvorstandes	31/32
Vermögensstücken	19	Öffentlichkeitsprinzip	33
Spenden	20	Befangenheit	34/35

5. Vorstandsvorsitz, Verwaltungsbeauftragter, Rendant, Ausschüsse

Kirchenvorstandsvorsitz	36
Vorsitzender des Kirchenvorstandes	37
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes	38
Anderer Vorsitzender	39
Beauftragter für die laufende Verwaltung	40
Entlastung von Pfarrern in der Vermögensverwaltung	41
Rendant	42
Ausschüsse	43/44
Vertretung der Kirchengemeinde – Formerfordernisse	45

6. Eilsachen, Laufende Verwaltung

Eilentscheidungen	46
Geschäfte der laufenden Verwaltung	47

7. Vorstandsbeschlüsse

Beschlussfassung/ Beschlussfähigkeit	48
Sitzungsbuch	49

8. Kirchengemeindenaufsicht

Genehmigungsvorbehalte	50
Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	51
§ 16 Absatz 2 KVVG – Rechtsgeschäfte	52
Vollmachten	53
Aufsichtsrechte des Erzbischoflichen Generalvikariates	54
Auflösung des Kirchenvorstandes	55

9. Kirchengemeindeverbände, andere Rechtsträger

Kirchengemeindeverbände	56
Andere kirchliche Rechtsträger	57

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

für die Erzdiözese Hamburg	59
--------------------------------------	----

Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände

in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)	71
--	----

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte!

Seit der 1. Auflage dieser Handreichung sind fast vier Jahre oder eine Amtsperiode der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte seit 2006 in unserem Erzbistum vergangen. Mittlerweile haben wir in unserer Kirche mit den ersten Überlegungen zu den Möglichkeiten der künftigen Gestaltung des pfarreilichen Lebens in sogenannten pastoralen Räumen begonnen; entsprechende Arbeitsgruppen diskutieren und entwickeln dazu unter verschiedenen Blickwinkeln Vorschläge und Modelle. Erste Pilotprojekte sind gestartet. Auch für den Bereich der Vermögensverwaltung werden diese Vorarbeiten in Überlegungen einmünden, ob und ggf. welche Ergänzungen oder Veränderungen es im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen der Vermögensverwaltung und Vertretung solcher Pfarreien in pastoralen Räumen bedarf. Davon bleiben im Moment noch das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) unberührt.

Die Wahlen im Jahr 2010 haben erneut und erfreulich gezeigt, dass nach wie vor viele Mitglieder unserer Kirche bereit und motiviert sind, die wichtigen Aufgaben in Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat zu übernehmen. Den neu gewählten Mitgliedern dieser Organe und Gremien sei an dieser Stelle nochmals ebenso herzlich gedankt wie den ausscheidenden Mitgliedern, die nunmehr den Staffelstab weitergereicht haben.

Auch das Amt des Mitglieds des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt. Verantwortung in der eigenen Kirche zu übernehmen, Zeit und Kraft zu schenken und sich über doch einen längeren Zeitraum durchgehend einzubringen und auf diese Weise die Grundlagen pfarreilichen Lebens mitzugestalten, ist in der gegenwärtigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Ehrenamt hat sich in den zurückliegenden Jahren in unserem Erzbistum in besonderer und merklicher Weise entwickelt. Das pastorale Gespräch und die sich abzeichnenden Entwicklungen zeigen uns allen, wie intensiv wir auf dieses Engagement der Menschen in unserer Kirche angewiesen sind. Darüber sollten wir froh sein, lebt doch Kirche von den vielen Händen, die in ihr mitgestalten.

Solide Vermögensverwaltung in unseren Pfarreien schafft den materiellen Grund für eine hierdurch unterstützte pastorale Arbeit. Vermögensverwaltung erfordert fachliche Kenntnisse, kluges und sicheres Verwalten der Finanzen und des Vermögens im Übrigen, welches doch den Pfarreien nur zur Verwirklichung der kirchlichen Zwecke anvertraut ist. Der Umfang der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben, insbesondere der pfarreilichen Erfordernisse durch Kirchensteuermittel wird in den nächsten Jahren wegen der allseits bekannten Gründe abnehmen. Umso stärker treten noch mehr als bisher die Gesichtspunkte der sparsamen Mittelverwendung, aber auch die Erschließung zusätzlicher Einnahmen in den Vordergrund.

Die Kirchenvorstände und Kirchenkirchengemeinderäte im Rahmen dieser besonderen Verantwortung zu unterstützen, ist das Anliegen der vorliegenden Handreichung. Die in der Zwischenzeit erforderlich gewordenen wenigen Änderungen der kirchengesetzlichen Grundlagen sind in dieser 2. Auflage eingearbeitet worden. Die Übersichten vermitteln auf einen Blick eine rasche Orientierung in den einzelnen Aspekten der Vermögensverwaltung und der Vertretung der Pfarrei. Möge dieser Überblick allen nützlich sein und den Kirchenvorständen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine willkommene Hilfe bieten.

Allen, die sich den Aufgaben als Mitglied des Kirchenvorstandes oder des Kirchengemeinderates stellen, wünsche ich für die Zukunft in unseren Pfarreien weiterhin eine gute Hand und Gottes Segen.

Mit freundlichem Gruß



Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Hamburg, im Januar 2011

Einleitung

Die katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) im Erzbistum Hamburg sind juristische Personen kirchlichen Rechts und zugleich für den weltlich-staatlichen Raum Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die katholische Kirche hat gemäß can. 1254 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Im Buch V des CIC sind die weltkirchlichen Rechtsregeln über das Kirchenvermögen niedergelegt.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen.

Kirchenvorstände sind also Vertretungsorgane einer Körperschaft und vermögensrechtlich Administrativorgane.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände sind wie alle kirchlichen Verwalter gemäß can. 1284 § 1 CIC gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

Die Regelungen für die Verwaltung des pfarreilichen Vermögens und die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch die Kirchenvorstände ergeben sich vornehmlich aus dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

Diese gesetzlichen Vorschriften sind nach der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) auch bei der Aufgabenerfüllung durch Kirchengemeinderäte anzuwenden.

Die in dieser Handreichung zusammengestellten Übersichten sollen und können einen Kommentar nicht ersetzen. Gleichwohl haben sich diese Übersichten in der alltäglichen Praxis der rechtlichen Beratung von Kirchenvorständen und in der Gestaltung von Hilfestellungen im Einzelfall durch die Rechtsabteilung bewährt.

Jede Übersicht behandelt ein Thema und ordnet den Kern der einschlägigen gesetzlichen Regelungen systematisch zu.

Der Erzbischof von Hamburg hat gemäß can. 1276 § 1 CIC die Vermögensverwaltung gewissenhaft zu überwachen.

Die so verankerte Aufsicht ist allgemein und drückt sich in besonderer Weise bei bestimmten im KVVG aufgeführten Rechtsgeschäften in Gestalt des Erfordernisses kirchenaufsichtlicher Genehmigungen aus.

Die Aufsicht soll Schaden von der Kirche abwenden und stellt daher ein Instrument der Vorsicht im Umgang mit kirchlichem Vermögen dar.

Die in dieser Handreichung zusammengestellten Übersichten sollen einen schnellen Zugriff auf das im Rahmen der Aufgabenstellung des Kirchenvorstandes zu beachtende Vermögensrecht ermöglichen und in diesem Sinne zu einer gelingenden ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder der Kirchenvorstände im Interesse des Wohlergehens der Kirchengemeinden beitragen.

Hamburg im Januar 2011

Karl Schmiemann

Justitiar des Erzbistums Hamburg

Codex Iuris Canonici

Can. 537 – In jeder Pfarrei muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.

Can. 532 – Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei, und zwar nach Maßgabe des Rechts; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der cann. 1281 – 1288 verwaltet wird.

Weitergeltung des bestehenden Vermögensverwaltungsrechts

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück,
100. Jahrgang, Band 45, Nr. 6, Art. 59, v. 30.04.1984
(*Auszug*)

Der Heilige Vater hat auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz gestattet, dass die Norm des can. 532 des neuen kirchlichen Gesetzbuches nicht eingehalten werden muss, nach welcher dem Pfarrer die Vertretung des Vermögens der Pfarrgemeinde obliegt. Dieses Indult gilt sowohl für die Rechtsgebiete, in denen das Vermögensverwaltungsrecht auf staatlicher Gesetzgebung oder auf staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen beruht, als auch in den Gebieten, wo früheres Recht inzwischen durch eigenständiges kirchliches Recht ersetzt worden ist. Somit gilt für das Gebiet des Bistums Osnabrück das bisherige Recht fort, wonach der Kirchenvorstand – unter Vorsitz des Pfarrers – das Vermögen in der Kirchengemeinde verwaltet und vertritt.

Osnabrück, 5. April 1984

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg (Auszug)

(Band 1, Nr. 1 vom 27. Januar 1995)

**Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt
Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-
Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg**

Artikel 11

- (1) Das Diözesanrecht von Osnabrück ... gilt auch mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis bis zu einer Neuordnung durch das Erzbistum Hamburg fort.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

- * Liber V CIC, cc. 1254 – 1310
De bonis ecclesiae temporalibus (Kirchenvermögen)
- * Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)
- * Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi)
- * Sonstiges diözesanes Recht (z. B. Siegelordnung)
- * Staatliche Rechtsvorschriften (can. 1290 CIC)

Verhältnis von KVVG und GAKi

– § 19 I 1 KVVG* –

„Der Erzbischof erlässt ... die Geschäftsanweisung.“



* Römische Ziffern bezeichnen Absätze – dahinter genannte arabische Ziffern in der Regel Sätze.

Geltung KVVG/GAKi

Kirchenvorstände

§ 1 KVVG
§ 19 I 1 KVVG

Kirchengemeinderäte

§ 1 I 1 SfKGR
§ 2 SfKGR i. V. m. KVVG
§ 2 SfKGR i. V. m. § 19 I 1
KVVG

Verhältnis der Organe:
Präambel
SfKGR

Nach der gesetzlichen Ordnung des Erzbistums Hamburg ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorgerlichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von dieser Ordnung kann der Erzbischof im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Gemeinde erlauben, wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann.

Kirchenvorstand (KV)

(Kirchengemeinderat über § 2 SfKGR)

§ 1 I S. 2 KVVG

§ 1 I S. 1 KVVG

Verwaltung

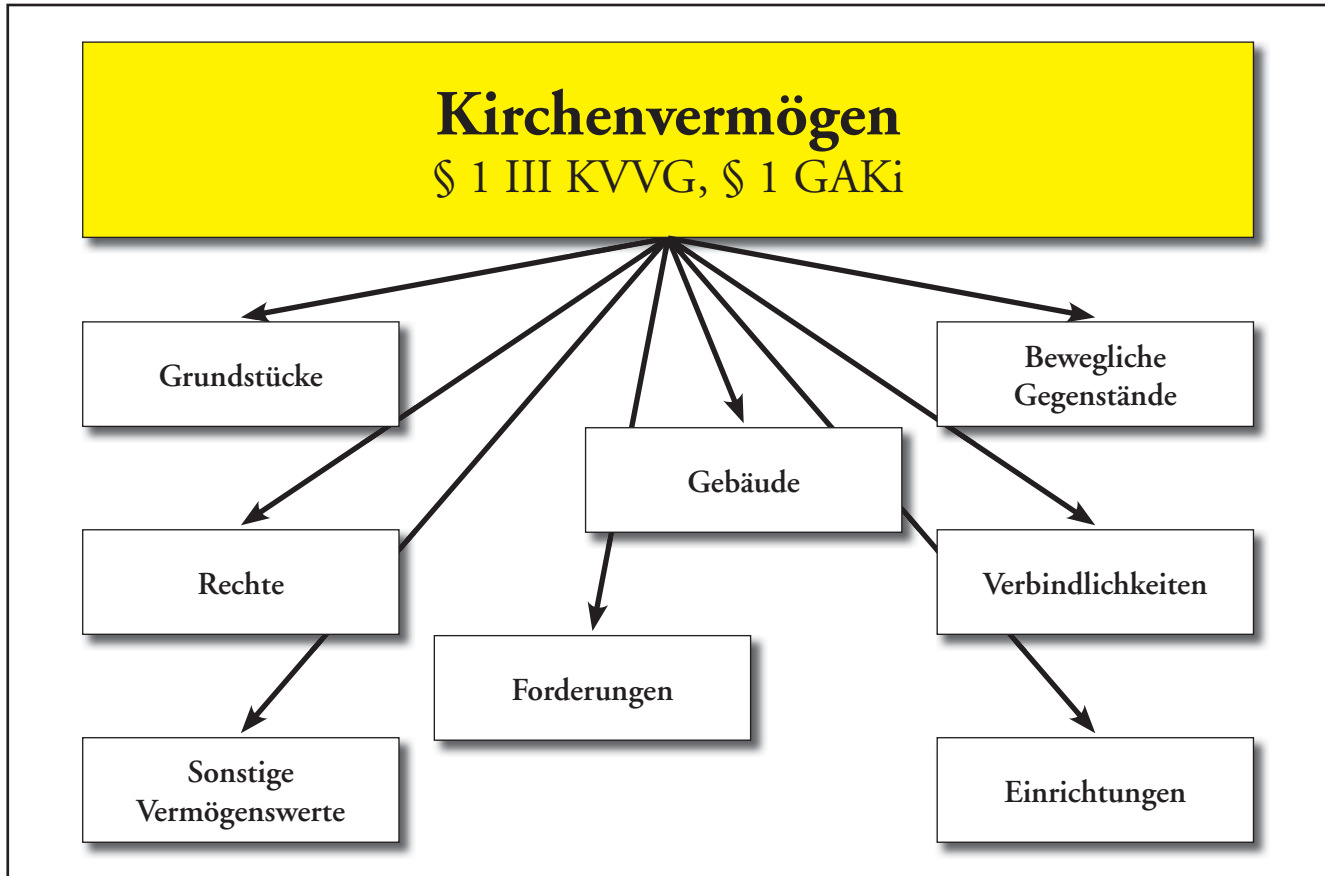
Vertretung

Vermögen der
Kirchengemeinde*

Kirchengemeinde

* mit Ausnahme des Treugutes (vgl. Seite 22)

2. Verwaltungsumfang



VERWALTUNG AUCH VON ...

* Anstalten → (z.B. Kindergarten, Krankenhaus, Schule)

* Stiftungen → (rechtsfähige/unselbstständige)

* sonstigen Vermögensstücken

= Verwaltung von Vermögenskomplexen
(soweit nicht anderweitig geregelt § 1 III KVVG)

Spenden

- Vermögen der Kirchengemeinde, wenn Spende für kirchengemeindlichen Zweck (auch Spenden an den Geistlichen ohne besondere caritative/seelsorgerliche Zweckbestimmung (= ohne Treugut-Klausel))

Verbuchung

Verwendungszweck-
Kontrolle

Zuständigkeit KV gem. §§ 1 I 2; 3 IV GAKi; cc. 1267 § 1, 3 CiC

aber: § 19 GAKi beachten (= Anordnung + Zweckbestimmung von Kollekten, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind, obliegt rector ecclesiae (Pfarrer) unter Berücksichtigung der Vorstellungen KV und PGR.)

Unzuständigkeiten

- * Einnahmen aus Sammlungen/Kollekten mit überpfarrlicher Zweckbindung aufgrund erzbischöflicher Anordnung (can. 1266 CIC/ § 1 II GAKi)
- * von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltetes Vermögen; insbesondere durchlaufende Gelder (§ 1 II GAKi)
- * Kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über Vermögensverwaltung und -vertretung bei Einrichtungen, Stiftungen, sonstigen Vermögensteilen, z.B. Kuratorium (§ 1 III KVVG, § 3 III Ziff. 1 GAKi)
- * Treugut des Geistlichen (§ 1 I 2 KVVG i. V. m. § 3 III Ziff. 2 GAKi)

Treugut

– § 1 I 2 KVVG; § 1 III, § 3 IV GAKi i. V. m.
Erläuterungen zur Visitationsordnung (EVisO) i. V. m.
Treugut-Ordnung (TGO) –

Voraussetzungen:

- * Geld/Wertgegenstände
- * Überlassung von Dritten an Geistlichen der Gemeinde
 - Zweckbestimmung: caritative/seelsorgerliche Aufgaben in Gemeinde
 - sonstiger, nicht zur Vermögensverwaltung gehörender Zweck

Kein Treugut:

- * Stiftungen, Erbschaften/Vermächtnisse/sonstige unentgeltliche Zuwendungen
- * Entgelte für bestimmte Dienste/Handlungen
- * Sammlungen/Kollekten
- * Haushaltsmittel der Gemeinde

Verwaltung:

- * Pfarrer (unter Prüfung des Erzbischöflichen Generalvikariats)
- * Absonderung erforderlich
- * Trennung vom Privatvermögen des Pfarrers
- * Treugutbuch

3. Vorstandszusammensetzung, Vorstandsmitgliedschaft

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes § 2 KVVG

- * Pfarrer/der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche
- * ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg, Art. 155, S. 139, v. 15.12.2001)
- * die gewählten Mitglieder (§ 3 KVVG Anzahl)
- * ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des Pfarrgemeinderates, das vom Pfarrgemeinderat bestimmt wird
- * Sonderregelung für pastorale Mitarbeiter/Rendanten gem. § 2 II KVVG

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates (KGR)

§ 3 SfKGR

- * In der Kirchengemeinde tätige Pfarrgeistliche (inkl. Diakone)
- * Hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums für die Gemeinde stehende Laien
- * Gewählte Mitglieder
- * Jugendvertreter (§ 3 IV SfKGR) (zum Kirchenvorstand wählbare Person)
- * Eine Person für fremdsprachige Missionen (§ 3 V SfKGR) (zum Kirchenvorstand wählbare Person)
- * Hinzuwahl von bis zu zwei Mitgliedern durch KGR selbst (§ 3 VI SfKGR)
(zum Kirchenvorstand wählbare Personen)

§ 3 VII: Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Kirchenvorstandsmitglieder

- * Ehrenamt → § 8 I KVVG
- * „Amt“ = Gesamtheit der Aufgaben, die einem Kirchenvorstandsmitglied für den Bereich der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung u. -vertretung zugewiesen sind
- * Amtsdauer = 4 Jahre (§ 4 S. 1 KVVG)
- * Amtsbeginn → mit konstituierender Sitzung nach Wahl
- * „Amtseid“ → Amtserklärung nach § 2 I GAKi
- * Amtspflichten → § 8 III/IV KVVG

Amtspflichten

- * „Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen“. (can. 1284 § 1 CIC)
- * sorgfältige Aufgabenerfüllung (§ 8 III KVVG)
- * Amtsverschwiegenheit (§ 8 IV KVVG)
- * Vermögensüberwachung (§ 8 III KVVG i. V. m. § 4 GAKi)
 - * Schäden vermeiden
 - * Keine Zweckentfremdung
 - * Vermögenssicherung
 - * Zustandserhaltung
 - * Einhaltung gesetzlicher Vorschriften („Gesetz- und rechtmäßiges Handeln“)

Haftungsmaßstäbe

- * **Haftungsgrundlage:**

Die Mitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet (§ 8 III KVVG).

- * **Haftungsmaßstab („Verschulden“):**

Wer gegen die Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden (§ 8 V KVVG).

Amtsverlust

§ 9 KVVG

Fälle:

- * Wegfall der Wählbarkeit
- * Ungültige Wahl
- * Nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses
- * Niederlegung des Amtes (i. V. m. § 8 II 2 KVVG)
- * Entlassung durch Erzbischöfliches Generalvikariat
- * Entzug der Wählbarkeit durch Erzbischöfliches Generalvikariat

Allgemeine Aufgaben des Kirchenvorstandes

- **Rechtsgeschäftliches Handeln**
(§§ 15, 16 KVVG)
- **Tatsächliches Handeln**
- **Wächterfunktion betr. Vermögen**
(§§ 8 III KVVG i. V. m. § 4 I GAKi)
- **Sicherung, Zustandserhaltung, Zweckverwendung** (§ 4 I GAKi)
- **Beaufsichtigung des Rendanten / unangekündigte Zwischenprüfung**
(§ 4 II Nr. 3 GAKi)
- **Aufsicht über vermögensfremde, aber in die Vermögensbefugnis der Kirchengemeinde fallende Vermögenswerte/-teile**
(§ 3 V GAKi)
- **Verwaltung von Spenden an den Pfarrer ohne Zweckbestimmung (Treugut-Klausel)** (§ 3 IV 1 GAKi)
- **Überwachung der Einhaltung angegebener Verwendungszwecke von Spenden**
(§ 3 IV 2 GAKi)
- **Mitwirkung bei der Geschäftsführung (Korrespondenz / Verhandlung mit Geschäftspartnern, Generalvikariat, Behörden etc.) und Durchführung von Beschlüssen** (§ 5 III GAKi)
- **Immobilienpflege / Schadensfeststellung / Kostendeckung** (§ 4 II Nr. 2 GAKi)
- **Vermögensverzeichnis**
(§ 1 III Nr. 3 KVVG)

Besondere Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 1 II KVVG

Feststellung jährlicher
Planungsrechnung /
Haushaltsplan

Prüfung
Jahresrechnung

Führung des Ver-
mögensverzeichnisses
(i. V. m. § 4 II Nr. 1
GAKi)

Wahl
des Rendanten

+

+

Öffentliche Ausle-
gung für Gemeinde

Feststellung Jah-
resrechnung



Ziff. 1



Ziff. 2



Ziff. 3



Ziff. 4

Einberufung des Kirchenvorstandes

§ 10 KVVG/§ 9 GAKi

- * **Erforderlichkeit**
 - zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte („gebundenes Ermessen“ des Vorsitzenden)
 - Minimalturnus: 2 x jährlich
- * **Petitur**

von 1/3 des Kirchenvorstandes („ohne Ermessen“ des Vorsitzenden) mit Ersatzvornahmemöglichkeit durch Erzbischöfliches Generalvikariat
- * **Anordnung**

„Verlangen“ des Erzbischöflichen Generalvikariates
- * **Dringlichkeitssitzung**

dringend erforderliche Sitzung, aber mit Verfahrenserleichterungen (§ 11 II KVVG / § 9 II GAKi) „Unvorhergesehene Entwicklungen erfordern rasche Entscheidung.“

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Einberufung des Kirchenvorstandes

§ 10 KVVG/§ 9 GAKi

- * **Pflichten des Vorsitzenden (§ 9 I GAKi):**
 - * Aufstellen der Tagesordnung (= TO)
 - * Beschaffung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen
 - * Festlegung von Zeit/Ort der Sitzung
 - * Rechtzeitige Einladung
 - * Öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins nebst Tagesordnung

- * **Tagesordnung (§ 9 III GAKi):**
 - * Aufstellung durch Vorsitzenden
 - * Anträge auf Änderung TO spätestens 1 Tag vor der Sitzung
 - * Anträge auf Ergänzung TO spätestens 1 Tag vor der Sitzung
 - * Entscheidung über Modifizierung der TO nur durch Kirchenvorstand selbst

Öffentlichkeitsprinzip

§ 11 III KVVG, § 12 GAKi

- * Grundsatz: KV-Sitzungen sind öffentlich.
- * Begünstigte: Gemeindemitglieder
- * Ausschluss der Öffentlichkeit bei:
 - (1) Personalangelegenheiten
 - (2) Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind (z.B. im Einzelfall Grundstückssachen, Mietsachen, Bauaufträge, Rechtsstreitigkeiten),
 - (3) solchen einzelnen Angelegenheiten, bei denen das Generalvikariat die nicht-öffentliche Befassung angeordnet hat.

Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern: § 11 I GAKi sachkundige Personen auf Beschluss KV oder § 11 II GAKi Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats

Befangenheit

§ 13 KVVG / § 13 GAKi

Voraussetzungen:

- * Vorteils- oder Nachteilserlangung (Selbst / Ehegatte / Elternteil / Kinder / Geschwister etc.)
- * andere Interessenkollisionen

Beweisgrad:

„Bloßer Anschein genügt“!

Verfahren:

Kirchenvorstand entscheidet unter Ausschluss des Betroffenen nach vorheriger Anhörung

Rechtsfolge:

- * Ausschluss von Beratung und Abstimmung
- * Beschlüsse unter Befangenheit sind unwirksam, wenn Mitwirkung für Ergebnis entscheidend gewesen sein kann

Befangenheit

§ 13 KVVG / § 13 GAKi (Fortsetzung)

Anfechtungsrecht:

- * Mitglieder des Kirchenvorstandes
- * vom Beschluss Betroffene

Anfechtungserklärung:

Gegenüber dem KV-Vorsitzenden

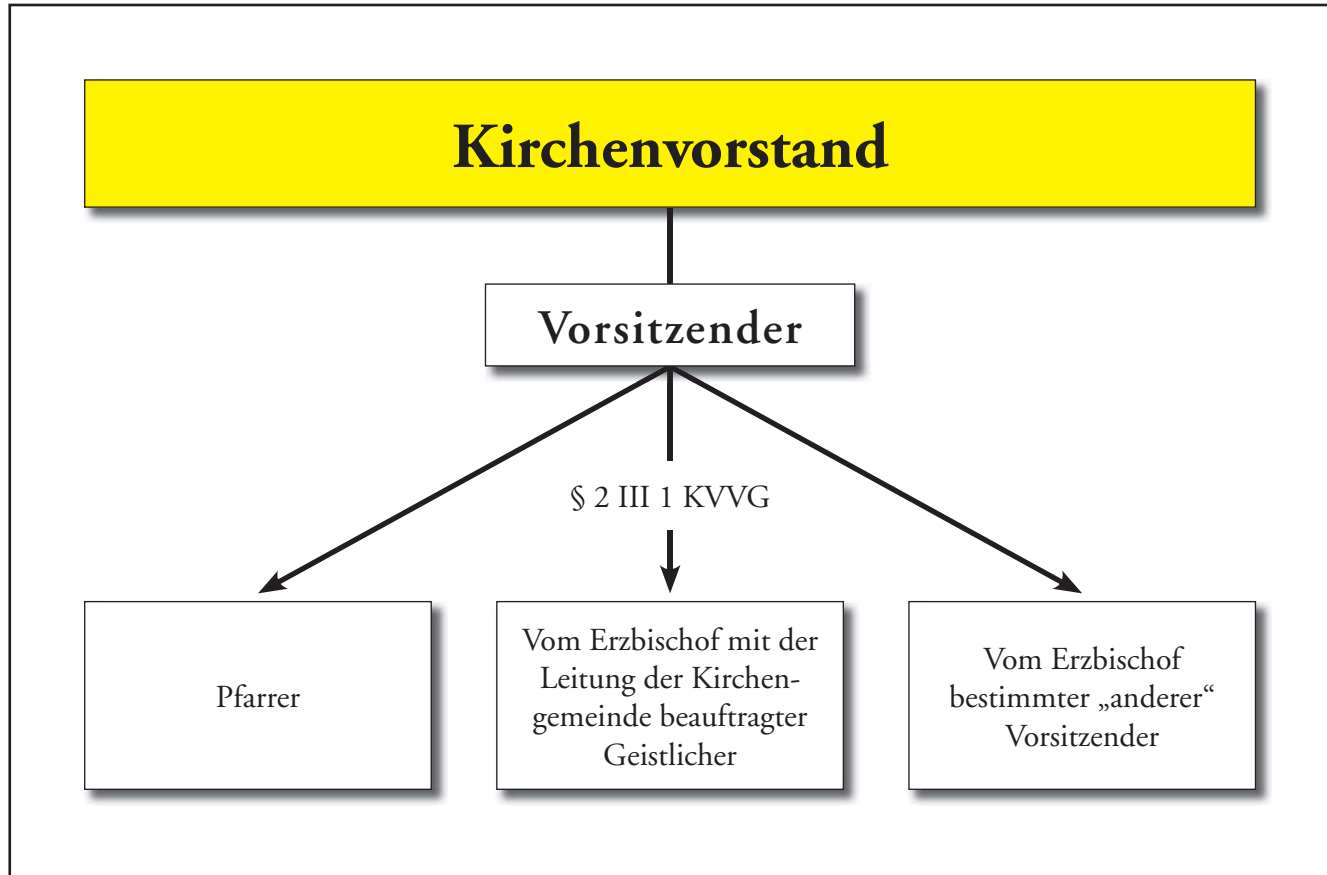
Fortsetzung der Sachbehandlung:

Kirchenvorstand entscheidet erneut unter Ausschluss des Befangenen.

Unerkannte Befangenheit:

Kirchenvorstandsbeschlüsse werden unanfechtbar, wenn nicht innerhalb eines Monats angefochten, spätestens 3 Monate nach Beschlussfassung („fingierter Rechtsfriede“).

5. Vorstandsvorsitz, Verwaltungsbeauftragter, Rendant, Ausschüsse



Vorsitzender des Kirchenvorstandes

§ 2 III 1 KVVG / § 5 GAKi

- Aufgaben / Pflichten:
- * Einberufung / Vorbereitung der Sitzungen
 - * Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 15 III KVVG)

„Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.“ (§ 5 II GAKi)

- * Korrespondenz / Verhandlungen mit Geschäftspartnern, zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung, Behörden, Instituten
- * Informationspflichten gegenüber Kirchengemeinde und Kirchenvorstand
- * Dienstvorgesetzter gegenüber Mitarbeitern der Kirchengemeinde / Mitarbeitervertretung

Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

§ 2 IV KVVG / § 6 GAKi

- * **Wahl** aus der Mitte des Kirchenvorstandes (nach jeder Wahl oder bei Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden)
- * **Vertretung** in den Fällen, in denen Vorsitzender sein Amt nicht wahrnehmen kann
- * **Vertretung des Stellvertreters** bei vorübergehender Verhinderung durch ältestes gewähltes anderes Mitglied

Anderer Vorsitzender

§ 2 III KVVG

- * **Bestimmungsrecht** beim Erzbischof
- * „**Anderer Vorsitzender**“ gehört (damit) Kirchenvorstand an
 - ➔ Umkehrschluss: Auch Kirchenvorstandsmitglied kann „bestimmt“ werden.
- * **Amstdauer:** bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen KV, stets bis zum Ausscheiden des leitenden Geistlichen aus seinem Amt
- * **Abberufung** durch Erzbischof („actus contrarius“)

Beauftragter für die laufende Verwaltung

§ 15 IV KVVG / § 8 GAKi

- * Grundsatz: „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ durch den Vorsitzenden oder „anderen Vorsitzenden“ (§ 15 III KVVG)
- * Antragserfordernis: Antrag des Vorsitzenden an den Kirchenvorstand
- * Beschluss des Kirchenvorstandes: „Beauftragung“ mit Aufgabenkatalog / Handlungsbefugnis
- * Personenkreis: ein Kirchenvorstandsmitglied (insbesondere stellv. Vorsitzender)
- * Zuständigkeit des Beauftragten: „Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“
- * Schriftliche Genehmigung des Generalvikariates
- * Widerruf der Beauftragung: durch Kirchenvorstand jederzeit (§ 8 III 1 GAKi)
- * Informationspflicht des Beauftragten gegenüber Vorsitzendem (§ 8 II GAKi)
- * Erneuerung / Erweiterung der Beauftragung: genehmigungspflichtig (§ 8 III 2 GAKi)

Entlastung von Pfarrern in der Vermögensverwaltung

Anderer Vorsitzender

- § 2 Absatz 3 KVVG
- § 5 Absatz 1 SfkGR
- Ernennung durch Erzbischof
- Pfarrer bleibt einfaches Mitglied
- Anderer Vorsitzender kann sein: entweder Mitglied aus Kirchenvorstand oder Person außerhalb
- Aufgaben: sämtliche des Vorsitzenden

§§ 20–23 KVVG
Kirchengemeindeverbände bei gemeinsamen übergeordneten Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden

Stellvertretender Vorsitzender

- § 2 Absatz 4 KVVG
- § 5 Absatz 3 SfkGR
- Wahl aus der Mitte des KV/KGR*
- Vertretung des Vorsitzenden (auch des „Anderen Vorsitzenden“ wann immer dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann)
- Abwahl und Ersetzung möglich
- Beauftragung mit laufender Verwaltung möglich (§ 15 IV KVVG)

Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden zur gemeinsamen Aufarbeitung derselben Probleme

Laufende Geschäftsführung

- § 15 Absatz 4 KVVG
- § 5 Absatz 5 SfkGR
- Beauftragung eines KV/ KGR-Mitgliedes oder stellv. Vorsitzenden
- Umfang der Aufgaben ist schriftlich festzulegen
- genehmigungspflichtig
- Beauftragung ist widerruflich

Kooperationsverträge von Gemeinden untereinander

Ausschüsse

- Bildung zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung von Aufgaben des KV/KGR, zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des KV/KGR
- Zusammensetzung: Mitglieder des KV/ KGR-Dritte
- Mitglieder des KV/KGR müssen Mehrheit stellen – Besetzung und Bestellung des Ausschusses beschließt der KV/KGR
- Ausschuss mit Beschlusskompetenz, - wenn vom KV/KGR dem Umfang nach schriftlich ermächtigt;
- keine Generalvollmacht
- § 2 VI KVVG, § 24 GAKi

Vollmachten

- Für einzelne Rechtsgeschäfte
- für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften
- schriftliche Erteilung
- widerruflich
- Kontrolle durch KV/KGR
- § 16 I Nr. 5 KVVG, § 21 GAKi

Outsourcing von Einzelaufgaben (automatische Wartungen; Verkehrssicherungspflichtigen; Sicherheitstechnik)

* KV = Kirchenvorstand; KGR = Kirchengemeinderat

Rendant

§§ 1 II Nr. 4, 2 V KVVG / § 7 GAKi

- * **Rendant** = Rechnungs- und Kassenführer der Kirchengemeinde
- * **Wahl** durch KV; wählbar: auch Personen, die KV nicht angehören
- * **Inkompatibilität:** Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Beauftragter für laufende Verwaltung können nicht gleichzeitig Rendant sein
- * **Amtsdauer:** Amtsperiode des KV
Ausnahme: Übertragung des „Amtes“, (Wahl) entfällt bei dauerhaftem Dienstvertrag

Ausschüsse

§ 2 VI KVVG

§ 8 SfKGR

Kirchenvorstand

Kirchengemeinderat

* Ausschuss-Bildung ist fakultativ

- * Ausschuss-Bestellung nach Bedarf*
- * Gemeinsamer Ausschuss mehrerer Kirchengemeinden möglich

* Derzeit auch noch Pflichtausschüsse,
§ 8 II Sf KGR

§ 24 GAKi

Fortsetzung auf der nächsten Seite

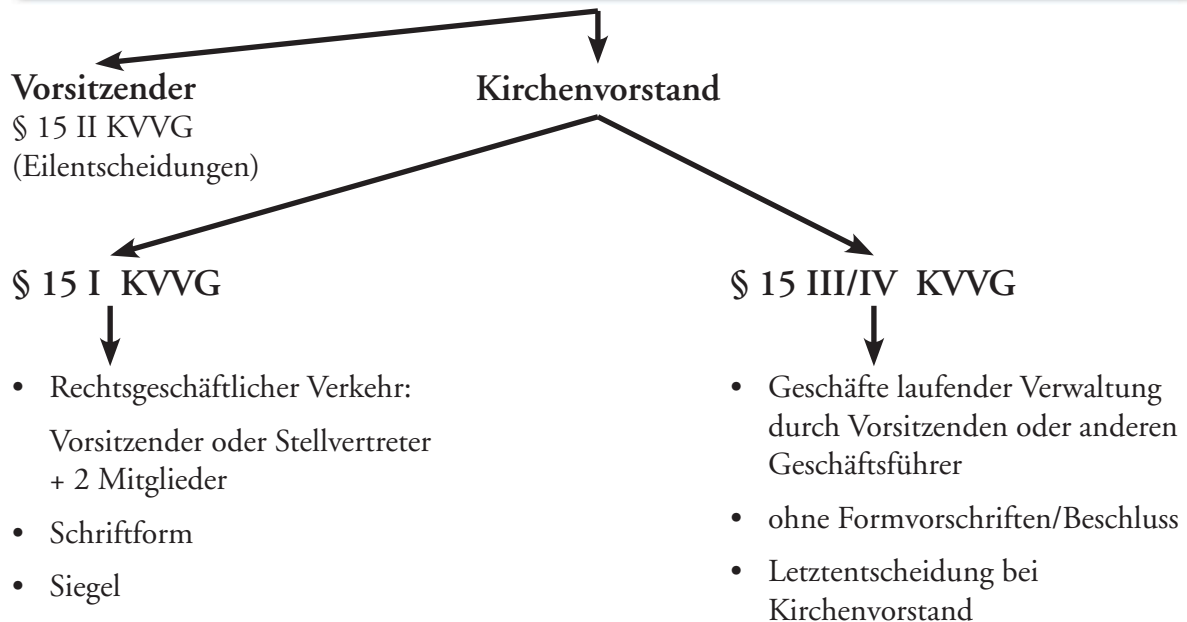
Ausschüsse

- § 2 VI KVVG, § 8 SfkGR, § 24 GAKi -

- * Verwaltungsvereinfachung
- * Sachkundige Behandlung einzelner Arbeitsgebiete/Vermögensteile
- * Vorbereitung/Ausführung von Beschlüssen des KV/KGR
- * Beschluss des KV/KGR über Besetzung der Ausschüsse/Bestellung der Vorsitzenden
- * Hinzuziehung von Dritten durch Beschluss des KV/KGR (max. bis zur Parität)
- * Festlegung von Arbeitsweise/Zuständigkeit durch KV/KGR
- * § 11 KVVG (Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern), § 13 KVVG (Befangenheit), § 18 KVVG (Rechtsstreitigkeiten) gelten entsprechend.

Vertretung der Kirchengemeinde

– Formerfordernisse –



6. Eilsachen, Laufende Verwaltung

Eilentscheidungen § 15 II KVVG § 15 II GAKi

- * „In dringenden Fällen“ = Vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes kann nicht mehr eingeholt werden(§ 9 II GAKi)
- * Anordnungsrecht
des Vorsitzenden im Einvernehmen mit stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit anderem Kirchenvorstandsmitglied
- * nur „notwendige“ Maßnahmen ➔ Einzelfall entscheidend!
I. d. R. nur schadensunterbrechende oder
-verhindernde Maßnahmen (Interims-Lösungen)
- * Berichtspflicht des Vorsitzenden ➔ Es ist zu informieren.
- * § 16 KVVG bleibt „unberührt“ = **Dringlichkeitsmaßnahmen befreien nicht von Genehmigungserfordernissen**
- * Schriftform-Erfordernis ist einzuhalten (§ 15 II 3 GAKi).

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 15 III KVVG / § 17 GAKi

- Vorsitzender des Kirchenvorstandes handelt in „eigener Zuständigkeit“, aber Vorlagerecht beim Kirchenvorstand
- „Kirchenvorstands-Vorbehalt“ (§ 15 III 2 letzter Halbsatz KVVG)
- Entscheidung nach „pflichtgemäßem Ermessen“
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Schriftform-Erfordernis § 15 I KVVG gilt nicht.
- Geschäfte laufender Verwaltung sind solche in regelmäßiger Wiederkehr, die sachlich, pastoral und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nach feststehenden Regeln erledigt werden.

7. Vorstandsbeschlüsse

Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

§ 12 KVVG

- **Beschlussfassung:** Grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung (insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften)
Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung
- **Beschlussfähigkeit:** Mehrheit der Mitglieder anwesend; andernfalls neue Sitzung
- **Beschlussquorum:** Beschlüsse nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen

Sitzungsbuch

§ 14 KVVG/§ 22 GAKI

- ☛ **Zu Beginn jeder Sitzung:** Datum, Zeitpunkt der Sitzung und Namen anwesender/fehlender Mitglieder eintragen
- ☛ **Nur Beschlüsse eintragen!** (einschl. Befangenheitsanträgen)
- ☛ **Protokoll** nicht zwingend, aber sinnvoll
- ☛ Eintrag **während** der Sitzung
(„V.u.g.“* + „Unterschrift Vorsitzender“
+ 2 Mitglieder + Siegel)
- ☛ **„Sitzungsbuch“** als „**Urkundsbeweis**“

* Verlesen und genehmigt.

8. Kirchaufsicht

Genehmigungsvorbehalte § 16 KVVG / GAKi

- Nur rechtsgeschäftliche **Willenserklärungen** des Kirchenvorstandes nach § 16 KVVG sind genehmigungspflichtig.
- **Ohne** Genehmigung keine Rechtswirksamkeit.
- Vorabgenehmigungen in Einzelbereichen durch Erzbischof möglich.
- **Verfahren:** – Antrag der Kirchengemeinde an das Erzbischöfliche Generalvikariat
– Auszug aus Sitzungsbuch („KV-Beschluss“) auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

§ 16 KVVG

Absatz 1 Rechtsgeschäfte, welche die Kirchengemeinde unmittelbar betreffen:

Rechtsgeschäfte ohne Höhenrelevanz

Grundstücksbezogene Willenserklärungen Ziff. 1–3	Insich-/Innengeschäfte Ziff. 4–5	Mobiliargeschäfte Ziff. 6	Unentg. Vermögenszuwendungen an/von Dritte(n) Ziff. 7
Geldliche Schuldverpflichtungen Ziff. 8	Personalsachen Ziff. 9–10	Besondere Verträge Ziff. 11–14	Einrichtungen Ziff. 15
Öffentl.-rechtl. Verpflichtungen Ziff. 16	Rechtsstreitigkeiten Ziff. 17	Schuldverpfl. Forderungen Ziff. 18	Nutzungsverträge länger als 1 Jahr oder unbefristet Ziff. 22

Rechtsgeschäfte mit Höhenrelevanz

Kauf-, Tauschverträge > € 15.000,- Ziff. 19	Werkverträge außerhalb Ziff. 13 > € 15.000,- Ziff. 20	Geschäftsbesorgungs-, Treuhandverträge außerhalb Ziff. 13 > € 15.000,- Ziff. 21	Miet-, Pacht-, Leasing-, Leihverträge mit Entgelt > € 15.000,- Ziff. 22
--	--	--	--

Fortsetzung auf der nächsten Seite

§ 16 Absatz 2 KVVG

Rechtsgeschäfte, welche die Kirchengemeinde mittelbar betreffen:



Genehmigungserfordernisse
tw. unabhängig vom Gegenstandswert,
tw. erst bei Werten ab € 150.000,-

Vollmachten

§ 16 I Nr. 5 KVVG, § 21 GAKi

- * **Vollmachtsgeber:** KV/KGR
- * **Vollmachtsumfang:** für einzelne Rechtsgeschäfte / bestimmte Arten von Rechtsgeschäften („Gattungsvollmachten“)
- * **Vollmachtsform:** nur schriftlich
- * **Vollmachtnehmer:** eine Person/mehrere Personen gemeinsam (beachte: Verbot von Einzel-Bankvollmachten)
- * **Widerruf:** jederzeit
- * **Vollmachtserteilung:** genaue Beschreibung des Geschäftsbereiches des Umfanges der Vollmacht
- * **Vollmachtskontrolle:** stets durch KV/KGR
- * **Vollmachtsgenehmigung:** § 16 I Nr. 5 KVVG bei bestimmten Vollmachtsumfängen

Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

§ 17 KVVG

- * Jederzeitige **Einsichtnahme** in Vermögensverwaltung
- * **Beanstandungsrecht** betr. rechtswidrige / nicht sachgerechte Beschlüsse / Maßnahmen
- * **Vollzugsverbot** für beanstandete Maßnahmen
- * Anspruch auf **Rückabwicklung** beanstandeter, aber vollzogener Maßnahmen
- * **Anordnungsrecht / Aufhebungsrecht**
- * **Ersatzvornahme** nach Fristablauf
- * **Direktvornahme** in dringenden Fällen

Auflösung des Kirchenvorstandes

§ 18 KVVG

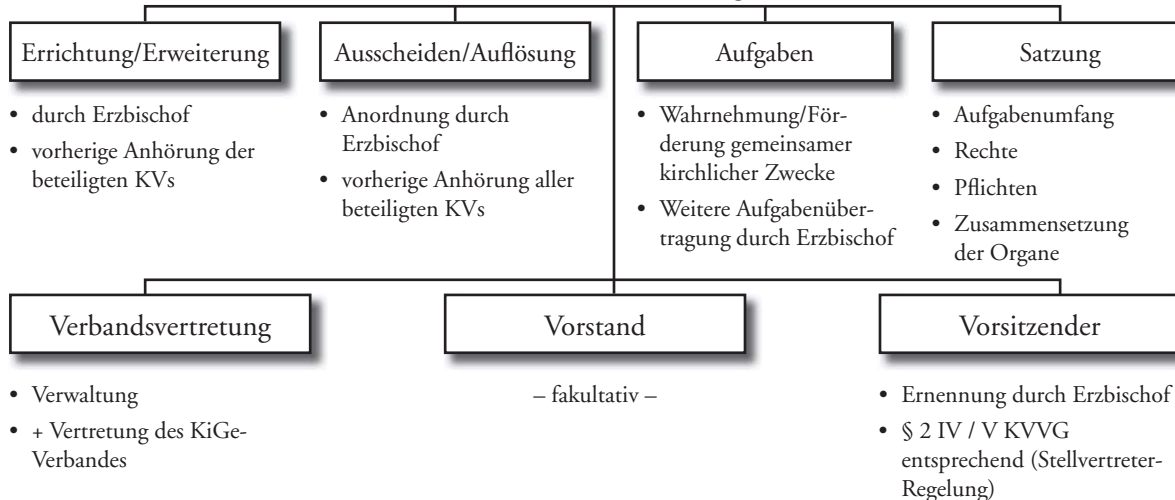
- * Voraussetzungen: – wiederholte Pflichtverletzung des KV
(alternativ) – grobe Pflichtverletzung des KV
 - * Erzbischof „kann“ auflösen ➔ „pflichtgemäßes Ermessen“
 - * Nach Auflösung Anordnung von Neuwahlen
 - * Erzbischof „kann“ Verwalter / Verwaltungsrat bestellen bei:
 - Auflösung des KV
 - Rücktritt des KV
 - fehlgeschlagener Wahl der Mitglieder des KV.
- Verwalter / Verwaltungsrat hat Rechte / Pflichten des KV.

9. Kirchengemeindeverbände, andere Rechtsträger

Kirchengemeindeverbände

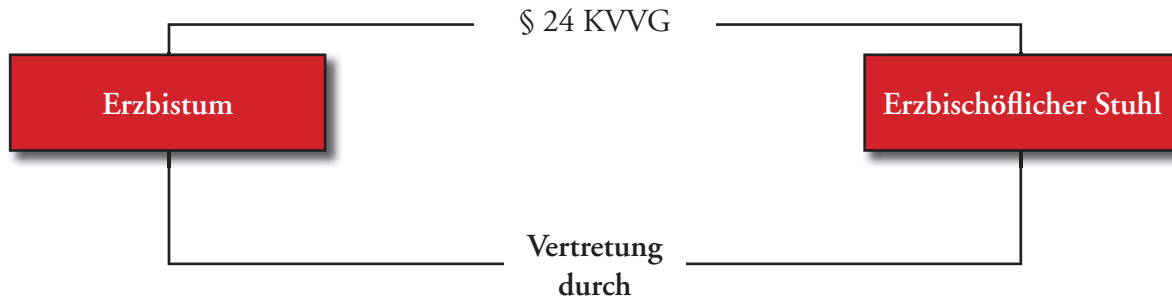
§§ 20 ff. KVVG / § 26 GAKi

= Zusammenschluss von Kirchengemeinden



§§ 1, 8, 10–19 KVVG gelten entsprechend; gemäß § 26 GAKi gilt GAKi entsprechend

Andere kirchliche Rechtsträger



- Erzbischof
- oder Generalvikar
- bzw. Diözesanadministrator (bei Sedisvakanz)

Vertretung sonstiger Rechtsträger richtet sich nach allgemeinem/partikularem Kirchenrecht oder besonderen Satzungen (z. B. Metropolitankapitel).

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Vom 30. November 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010)

– Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 –

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 – Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 – Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 – Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 – Amtszeit
- § 5 – Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen
- § 6 – Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 – Wählbarkeit
- § 8 – Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 – Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 – Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 – Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 – Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 – Befangenheit
- § 14 – Sitzungsbuch
- § 15 – Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- § 16 – Genehmigungsvorbehalte
- § 17 – Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates
- § 18 – Auflösung
- § 19 – Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 – Errichtung; Erweiterung
- § 21 – Ausscheiden; Auflösung
- § 22 – Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 – Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 – Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

I. Kirchengemeinden

§ 1

Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand
 1. die jährliche Planungsrechnung/Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Rendanten zu wählen.
- (3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.
- (4) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
 1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
 3. die gewählten Mitglieder,
 4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindereferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der Erzbischof anordnen, dass Pastoralreferenten und Gemeindereferenten dem Kirchenvorstand angehören.
- (3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zum Ausscheiden des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der

Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen aus dem Amt befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Absatz 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu
1.500 Gemeindegliedern 5 bis 7,
3.000 Gemeindegliedern 7 bis 10,
6.000 Gemeindegliedern 8 bis 12,
9.000 Gemeindegliedern 10 bis 12,
in einer Kirchengemeinde mit mehr
als 9.000 Gemeindegliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

- (2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.
- (3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- (4) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) bestimmt.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Mitgliederkontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (3) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (2) Nicht wählbar sind:
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Strafgefangene.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

- (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10

Einberufung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11

Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder für eine einzelne Sitzung eine andere Einladungsform beschlossen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht-öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht-öffentlich behandelt werden.

- (4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 3) der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.
- (2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und

ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13

Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatz 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14

Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15

Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
 4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert

von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;

14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
 15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
 16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
 18. Abtretung von Forderungen, Schuldnerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
 19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
 20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;
 21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
 22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates
- unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 1 – 6; 7 mit Ausnahme der Schenkungen; 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen; 9, 11, 13, 14, 16 und 17;
- bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
- bei Oberarzt- und Belegarztverträgen;
- ab einem Gegenstandswert von 150.000,- € bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18–21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen;

bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

- (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringenden erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18 Auflösung

- (1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.
- (2) Ist der Kirchenvorstand aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten oder ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, kann der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

§ 19 Geschäftsweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20

Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21

Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22

Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Absatz 2 Nr. 2 - 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge. Soweit der Kirchengemeindeverband nach seiner Satzung anstelle der Kirchenvorstände die Vermögensverwaltung und Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnimmt, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit

sich nicht aus den §§ 20–22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24

Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

L.S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)

Vom 31. Juli 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001)

– Amtliche Lesefassung vom 1. August 2001 –

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 Satz 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Geschäftsweisung für Kirchenvorstände¹: Gemäß § 2 der Satzung für Kirchengemeinderäte ist diese Geschäftsweisung ebenfalls bei der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinderäte anzuwenden.

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| § 1 – Kirchenvermögen | § 14 – Amtsverschwiegenheit |
| § 2 – Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder | § 15 – Rechtsgeschäfte |
| § 3 – Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes | § 16 – Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte |
| § 4 – Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand | § 17 – Geschäfte der laufenden Verwaltung |
| § 5 – Vorsitzender des Kirchenvorstandes | § 18 – Rechtsstreitigkeiten |
| § 6 – Stellvertretender Vorsitzender | § 19 – Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen |
| § 7 – Rendant | § 20 – Caritasmittel |
| § 8 – Beauftragter für die laufende Verwaltung | § 21 – Vollmachten |
| § 9 – Vorbereitung der Sitzungen | § 22 – Sitzungsbuch und Protokoll |
| § 10 – Beratungen des Kirchenvorstandes | § 23 – Amtssiegel des Kirchenvorstandes |
| § 11 – Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern | § 24 – Ausschüsse |
| § 12 – Nicht-öffentliche Sitzungen | § 25 – Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat |
| § 13 – Befangenheit von Mitgliedern | § 26 – Kirchengemeindeverbände |

¹ Soweit in dieser Geschäftsweisung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 1

Kirchenvermögen

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde und das Treugut.
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen, insbesondere durchlaufende Gelder.
- (3) Hinsichtlich des Treugutes ist die Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung) anzuwenden.

§ 2

Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie geben dabei folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Nach Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird allen Kirchenvorstandsmitgliedern ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung überreicht.

- (2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat bestimmten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten nach deren Wahl ergänzt. Das Verzeichnis ist nach dem amtlichen Muster unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg zu übersenden.

§ 3

Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtssinn.
- (2) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
- (3) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes fallen nicht

1. die Einrichtungen, Stiftungen und sonstige Vermögensteile der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind (z. B. eigene Satzung, Kuratorium),
 2. das Treugut des Geistlichen.
- (4) Spenden, die einem Geistlichen einer Kirchengemeinde ohne eine besondere caritative oder seelsorgerliche Zweckbestimmung übergeben worden sind, gehören nicht zum Treugut des Geistlichen, sondern fallen in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes (can. 1267 § 1 CIC). Bei Spenden, die nicht zum Treugut des Geistlichen gehören, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).
- (5) Bei Vermögenswerten oder -teilen, die sich in der Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde befinden, aber nicht zum Kirchenvermögen gehören, obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zur zweckgerichteten Verwendung. Dies betrifft vor allem die Weiterleitung von überpfarrlichen Sammlungen oder den Einsatz von Treugutvermögen, z. B. zur Grabpflege Dritter.

§ 4

Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand

- (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass das vorhandene Ver-

mögen nicht geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert und in gutem Zustand erhalten wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen erzbischöflichen Anordnungen und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.

- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes,
1. ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 KVVG) nach diözesanen Formvorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchenvorstand mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchenvorstand jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten die zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung zu unterrichten;
 2. mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haus-

haltungsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können. Es wird auf die Bauordnung des Erzbistums Hamburg verwiesen;

3. die Arbeit des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen und mindestens einmal im Jahr eine dem Rendanten vorher nicht angekündigte Kassen-, Konten- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

§ 5

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes trägt Sorge dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammenkommt und beschließt. Dazu gehört die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen mit dem Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen.
- (2) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (3) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenvorstandsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche

in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Kirchengemeinde in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus öffentlichen wie nicht-öffentlichen Sitzungen.

- (4) Der Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern der Kirchengemeinde und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf ein anderes Kirchenvorstandsmitglied oder einen sonstigen Dritten widerruflich übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden. Der Kirchenvorstand kann nach § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten.

§ 6

Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Rendant

- (1) Der Rendant führt das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde verantwortlich nach den kirchlichen Bestimmungen. Die allgemeinen Grundsätze der inneren Kontrolle sind zu beachten.
- (2) Nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode einen Rendanten, sofern die Aufgaben nicht bereits dienstvertraglich dauerhaft übertragen worden sind. Gewählt werden kann auch eine Person, die nicht dem Kirchenvorstand angehört.

§ 8 Beauftragter für die laufende Verwaltung

- (1) Soweit der Kirchenvorstand gemäß § 15 Absatz 4 KVVG beschließt, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen, kann eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Aufgabenumfang und die Handlungsbefugnis schriftlich dem Beschluss des Kirchenvorstandes zugrunde liegen.
- (2) Soweit ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauf-

tragt ist, informiert es regelmäßig den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

- (3) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen. Die Erneuerung oder Erweiterung der Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Absatz 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Über die Zulassung beschließt der Kirchenvorstand.

§ 10

Beratungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes.
- (2) Zunächst werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (§ 12 Absatz 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der amtierende Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Pastoralreferenten, Gemeindeferenten und Rendanten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist.
- (5) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 11

Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden, insbesondere die übrigen in der Kirchengemeinde eingesetzten Geistlichen.
- (2) Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

§ 12

Nicht-öffentliche Sitzungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Ausschluss der Öffentlichkeit bezüglich einzelner Tagesordnungspunkte.
- (2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Absatz 3 KVVG). Bei Grundstücksgeschäften einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten, Bauaufträgen sowie Rechtsstreitigkeiten ist eine besondere Prüfung geboten.

§ 13

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Zu Beginn der Sitzung soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit eines Kirchenvorstandsmitglieds bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.

- (2) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären. Der Kirchenvorstand entscheidet nach Kenntnisaufnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.
- (3) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Absatz 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 14

Amtsverschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Absatz 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte außerhalb der zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Erzbischöfliche Generalvikariat von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.

§ 15

Rechtsgeschäfte

- (1) Den rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchenvorstandes und ohne Einhaltung der Form des § 15 Absatz 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 KVVG vorliegen. Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen alsbald zu informieren. Die Schriftform gemäß § 15 Absatz 1 KVVG ist einzuhalten.

§ 16

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Für einige dieser Willenserklärungen kann der Erzbischof aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigelegt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.

§ 17

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Dasselbe gilt entsprechend für den Beauftragten nach § 8. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Im Einzelfall kann sich der Kirchenvorstand die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder ein vorgesehener Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört (§ 15 Absatz 3 KVVG).
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze von 1.500,00 € herauf- oder herabsetzen. Die Wertgrenze darf den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

§ 18

Rechtsstreitigkeiten

- (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dieses der Kirchenvorstand unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen und

dessen schriftliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Nr. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll.

Der Abschluss eines Vergleiches bedarf nach § 16 Absatz 1 Nr. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Gericht gestellt und zugleich im Falle des Widerspruchs des Schuldners die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.
- (3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Dem Pfarrer als rector ecclesiae obliegt die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind. Bei der Kollektenplanung hat er die Vorstellungen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zu berücksichtigen.

§ 20 Caritasmittel

Der Erzbischof kann Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von gemeindlichen Caritasmitteln erlassen.

§ 21 Vollmachten

Der Kirchenvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten widerruflich einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilen. Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.

Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.

§ 22 Sitzungsbuch und Protokollführung

- (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.

- (2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer in das Sitzungsbuch eingetragen und verlesen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein, unterliegt aber der Verschwiegenheit.
- (3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.
- (4) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten dauerhaft gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzuheften.
- (5) Dem Kirchenvorstand ist es unbenommen, neben dem Sitzungsbuch ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge anzufertigen. Dieses Protokoll braucht nicht während der Sitzung angefertigt zu werden.

§ 23 Amtssiegel des Kirchenvorstandes

Der Vorsitzende führt das Amtssiegel des Kirchenvorstandes (Kirchenvorstandssiegel). Das Siegel wird unter Verantwort-

tung des Vorsitzenden so aufbewahrt, dass es vor dem Zugriff Dritter gesichert ist. Dem stellvertretenden Vorsitzenden ist der Zugang in den Fällen zu ermöglichen, in welchen er den Vorsitzenden zu vertreten hat. Die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels ist nur dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Rahmen seiner Aufgaben dem Beauftragten nach § 8 gestattet. Dem Rendanten kann die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels für genau umschriebene Geschäftsbereiche, z. B. für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, widerrufenlich erlaubt werden.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Absatz 6 KVVG), zu denen er auch Dritte durch Beschluss als Mitglieder hinzuziehen kann. Die Zahl der hinzugezogenen Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes in den Ausschüssen nicht überschreiten.
- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchenvorstand. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 18 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Ausschüsse können nur dann bindende Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der

Beschlussfassungskompetenz ermächtigt sind. Einem Ausschuss kann keine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 25 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

- (1) Die Arbeit des Kirchenvorstandes muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

§ 26 Kirchengemeindeverbände

Die vorstehenden Regelungen finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung.

L.S.

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg



| ERZBISTUM |
| HAMBURG |